



Quelle: Baulogistikhandbuch, Version 02/2025

TEILNEUBAU GEH II DES KRH KLINIKUM ROBERT KOCH IN GEHRDEN

Baulogistikhandbuch

erstellt im Auftrag der
Klinik Region Hannover GmbH
Stadionbrücke 6
30459 Hannover

Building Construction Logistics GmbH

Am Prime Parc 1

65479 Raunheim

Tel: +49 6142 8737 700

Heidenkampsweg 74 - 76

20097 Hamburg

Tel: +49 40 228 945 101

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Ziele der Baulogistik.....	4
1.2. Begriffe Abkürzungen Definitionen der Baulogistik.....	4
2. Grundlagen.....	5
2.1. Anpassungsklausel.....	5
2.2. Prüfung der Unterlagen.....	5
3. Baustelleninformationen.....	6
3.1. Baustellenzufahrt und -abfahrt	6
3.1.1. Übergeordnete Verkehrswege.....	6
3.1.2. LKW-Wartezonen	7
3.1.3. Direkte Baufeldzufahrt und -abfahrt.....	9
3.2. Zufahrtsberechtigungen	11
3.3. Baustellenöffnungszeiten	11
3.3.1. Verlassen der Baustelle	12
3.3.2. Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten.....	12
3.4. Übergeordnete Baustellenregeln	12
3.5. Ansprechpartner und Aufgaben der Baulogistik	13
3.6. Hinweise im Umgang mit Baulärm	13
4. Steuerung der Personenströme – Zutrittskontrolle	15
4.1. Firmenregistrierung.....	15
4.2. Mitarbeiteranmeldung	15
4.3. Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises	17
5. Steuerung der Transportströme - Versorgungslogistik.....	17
5.1. Transportanmeldung	18
6. Flächenmanagement	19
6.1. Aufstellflächen	20
6.2. Zwischenlagerflächen	20
6.2.1. Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich	20
6.2.2. Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich	21
6.3. Fahrzeugstellplätze.....	21
7. Vermietung von Büro- und Tagesunterkuntscontainern (TU)	22
7.1. Mietbedingungen	22
7.2. Nutzungsregeln.....	23
7.3. Bürocontainer.....	23
7.3.1. Ausstattung und Leistung.....	23
7.3.2. Mietpreis Bürocontainer	23
7.4. Tagesunterkuntscontainer (TU).....	24
7.4.1. Ausstattung und Leistung.....	24

7.4.2. Mietpreis Tagesunterkuntscontainer.....	24
8. Baustelleneinrichtungsgegenstände	24
8.1. Bauzaun	24
8.2. Automatisiertes Bewachungssystem.....	24
8.3. Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung	25
8.4. Bauwasserversorgung	25
9. Anlagen	27
10. Änderungsindex	27

1. Einleitung

Das vorliegende Baulogistikhandbuch für den Teilneubau GEH II des KRH Klinikum Robert Koch in Gehrden regelt alle Leistungen bezüglich der Sicherheits-, der Versorgungslogistik sowie der logistischen Ressourcen auf der Baustelle. Durch die über alle Gewerke wirkende, übergeordnete Koordination sollen optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauausführung geschaffen werden. Die hieraus resultierenden Abläufe werden allen am Bauvorhaben Beteiligten nachfolgend aufgezeigt.

Das Baulogistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Beteiligten. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer und Lieferanten. Verstöße stellen eine Verletzung des Vertrages dar und können im Schadensfall durch den Bauherrn beziffert und entsprechend in Form von Werklohnansprüchen eingefordert werden. Den Auftragnehmer treffende Verkehrssicherungspflichten bleiben durch dieses Baulogistikhandbuch unberührt.

Zentraler Ansprechpartner ist der vom Bauherrn beauftragte Baulogistikdienstleister **Building Construction Logistics GmbH**, welcher im Namen des Bauherrn sämtliche baulogistischen Prozesse steuert.

Darüber hinaus hat der Bauherr das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regeln an den beauftragten Baulogistikdienstleister übertragen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist daraus resultierend jederzeit Folge zu leisten.

1.1. Ziele der Baulogistik

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden nachfolgend aufgezeigte Ziele bestimmt, welche durch den Einsatz des Baulogistikdienstleisters erreicht werden sollen:

- ⇒ Minimierung der Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffenen Anwohner sowie des an die Baustelle grenzenden öffentlichen Straßenverkehrsnetzes
- ⇒ Steigerung der Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der vertikalen und horizontalen Fördermittel
- ⇒ Optimierung des zur Verfügung stehenden Platzes durch die übergeordnete Stellung der Baustelleneinrichtungsgegenstände wie Büros, Tagesunterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Entsorgungsgegenstände, Bauwasser- und Baustromversorgung
- ⇒ Steigerung der Sicherheit auf der Baustelle mittels Durchführung einer Zutrittskontrolle und Installation eines Ausweiswesens

1.2. Begriffe | Abkürzungen | Definitionen der Baulogistik

- ⇒ AG:
Auftraggeber bzw. Bauherr, namentlich Klinikum Region Hannover GmbH
- ⇒ AN:
Auftragnehmer – Unternehmen, welches im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber steht, sowie alle als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten, gleichgültig ob vom Auftragnehmer unmittelbar beauftragt
- ⇒ Baulogistik:
Vom Bauherrn beauftragte Baulogistikdienstleister, namentlich **Building Construction Logistics GmbH**

⇒ **Baustelle:**

Unter dem Begriff sind prinzipiell alle Flächen zu verstehen, welche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.

⇒ **Baufeld:**

Unter dem Begriff sind Flächen des Baustellengeländes zu verstehen, welche durch einen Bauzaun vom öffentlichen Bereich abgegrenzt sind. Die genaue Lage des offenen oder geschlossenen ausgeführten Bauzaunes kann sich je nach Baufortschritt und den damit verbundenen Bauabschnitten ändern - im Umkehrschluss ändert sich in diesem Fall die Fläche des Baufeldes.

⇒ **Baustellenverkehr:**

Unter dem Begriff sind die Fahrzeuge zu verstehen, welche Transporte durchführen und dabei zur Baustelle/ auf das Baufeld einfahren bzw. die Flächen wieder verlassen. Unterschieden wird hierbei nach Transporten, welche Anlieferungen von benötigten Baumaterialien, Verbrauchsstoffen, Geräten etc. durchführen und nach Transporten, welche Abholungen vom Baufeld tätigen, wie bspw. der Abtransport von Entsorgungsmaterialien, Geräten etc.

⇒ **Personenverkehr:**

Unter dem Begriff sind Fußgängerbewegungen zu verstehen, welche auf der Baustelle/ auf dem Baufeld durch gewerbliches Personal, zugehöriges Führungspersonal, AG-seitiges Personal sowie durch Besucher verursacht werden.

⇒ **Zutrittskontrollcontainer:**

Unter dem Begriff ist der zentrale Standort eines Containers im Bereich der Baustelleneinfahrt/ Anmeldezone zu verstehen, indem prinzipiell alle Personen- und Materialbewegungen zur Genehmigung anzumelden sowie Ausweise und Einfahrtgenehmigungen ein- bzw. abzuholen sind. Zuständig für die Ausstellung und Kontrolle der aufgezeigten Dokumente ist das Personal der beauftragten Baulogistik.

2. Grundlagen

Das durch die Baulogistik zu unterweisende Führungspersonal eines jeden Auftragnehmers hat das eigene Personal, seine als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer - gleichgültig ob vom AN unmittelbar beauftragt - sowie Lieferanten über den Inhalt der aktuell gültigen Fassung des Baulogistikhandbuches einzuweisen/ zu unterrichten. Dessen Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung. Für die im Baulogistikhandbuch geregelten Verpflichtungen ist der Baulogistik ein zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen. Voraussetzung hierbei ist, dass der betreffende Mitarbeiter ständig vor Ort tätig, fest angestellt und durch den entsprechenden Auftragnehmer bevollmächtigt ist. Die Baulogistik ist verpflichtet, die im Baulogistikhandbuch beschriebenen Gebühren direkt mit dem genannten Bevollmächtigten abzurechnen.

2.1. Anpassungsklausel

Das Baulogistikhandbuch zeigt die zum Erstellungszeitpunkt planbaren Rahmenbedingungen und Leistungen der Baulogistik auf.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Regeln bzw. Verpflichtungen anzupassen, soweit sich dies auf Grund geänderter interner oder externer Randbedingungen als notwendig erweisen sollte.

2.2. Prüfung der Unterlagen

Zum besseren Verständnis sind die Rahmenbedingungen, Mittel und Leistungen der Baulogistik in Baulogistikphasenplänen dargestellt, die ebenfalls im Verlaufe des Baufortschrittes entsprechend angepasst werden können.

Die Pläne stellen unter anderem die Ver- und Entsorgungswege mit den Ein- und Ausfahrten, zugehörigen Andienmöglichkeiten sowie die logistischen Mittel und Gegenstände dar. Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung die vorliegende Planung in Bezug auf seine eigenen Belange zu prüfen. Etwaige Änderungswünsche seitens des Auftragnehmers sind mit der Baulogistik abzustimmen und innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber anzumelden. Andernfalls wird eine stillschweigende Anerkennung der zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Regularien seitens des Auftragnehmers festgestellt.

Die abschließende Umsetzung eines eventuellen Änderungsvorschlages seitens des Auftragnehmers erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers bzw. nach der Beauftragung des Baulogistikers durch den Auftraggeber.

3. Baustelleninformationen

Mit dem Neubau des KRH Klinikums Robert Koch erhält die im Südwesten der Region Hannover gelegene Stadt Gehrden ein hochmodernes Krankenhaus, das eine bestmögliche medizinische Versorgung bieten wird. Ein besonderes Augenmerk wird hier auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die Umsetzung der Erkenntnis der „Heilenden Architektur“ gelegt.

Der Kern des Klinikums liegt am Gehrden Berg im Süden der Stadt und entstand Anfang der Sechziger Jahre. Bereits 2015 wurde ein Teilneubau fertiggestellt und in Betrieb genommen, der die vorhandenen Strukturen bereits entlastet. Dieser Neubau bildete die Basis für den von Sweco vorgelegten Entwurf. Der neue Gebäudekomplex entsteht neben dem vorhandenen Teilneubau, ohne dabei den laufenden Betrieb im Klinikum einschränken zu müssen. Der Bestand wird dann erst im Nachhinein abgerissen.

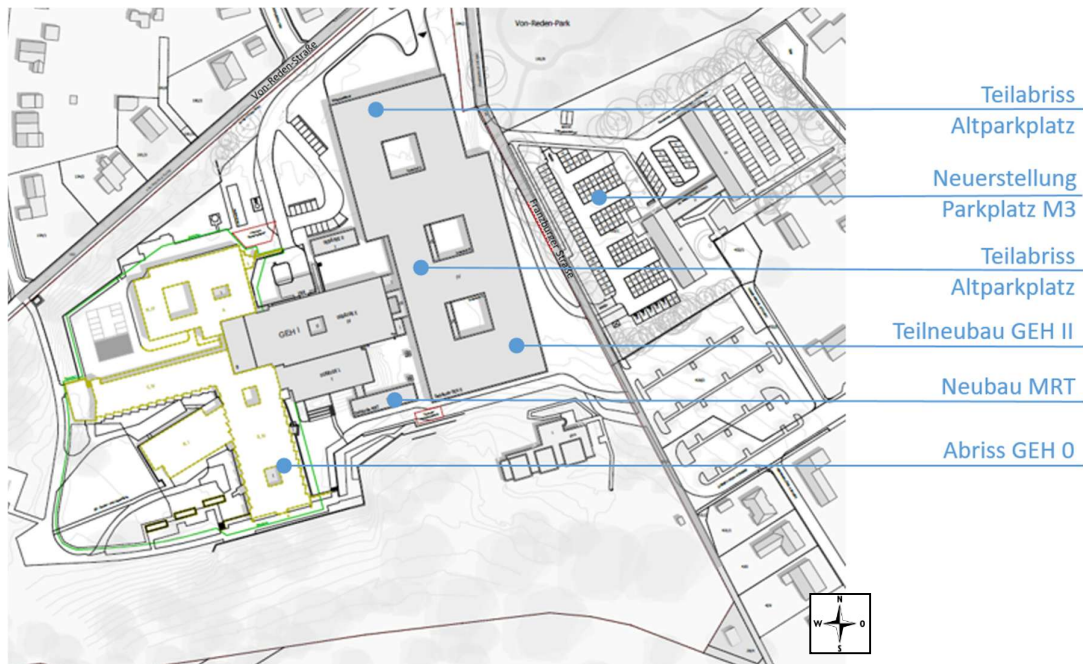


Abbildung 1: ÜBERSICHT DER BAUMASSNAHMEN

3.1. Baustellenzufahrt und -abfahrt

3.1.1. Übergeordnete Verkehrswege

Die nachfolgende Abbildung 02 zeigt die übergeordneten Zu- und Abfahrtwege. Ausgehend von den Autobahnen A2 und A7/ A37 (roter Pfeil) soll der zufahrende Baustellenverkehr über die B65 bzw. B6 (orangener Pfeil) erfolgen. Von dort aus gelangt man über die K230 „Calenberger Blick/Nordstraße“ (gelber Pfeil) Richtung Gehrden. Die Abfahrt

erfolgt in umgekehrter Reihenfolge über die K230 „Nordstraße/Calenberger Blick“ oder die K232 „Gehrdener Damm“ bis zur B65 bzw. B6 und der Autobahn A2 und A7/ A37.



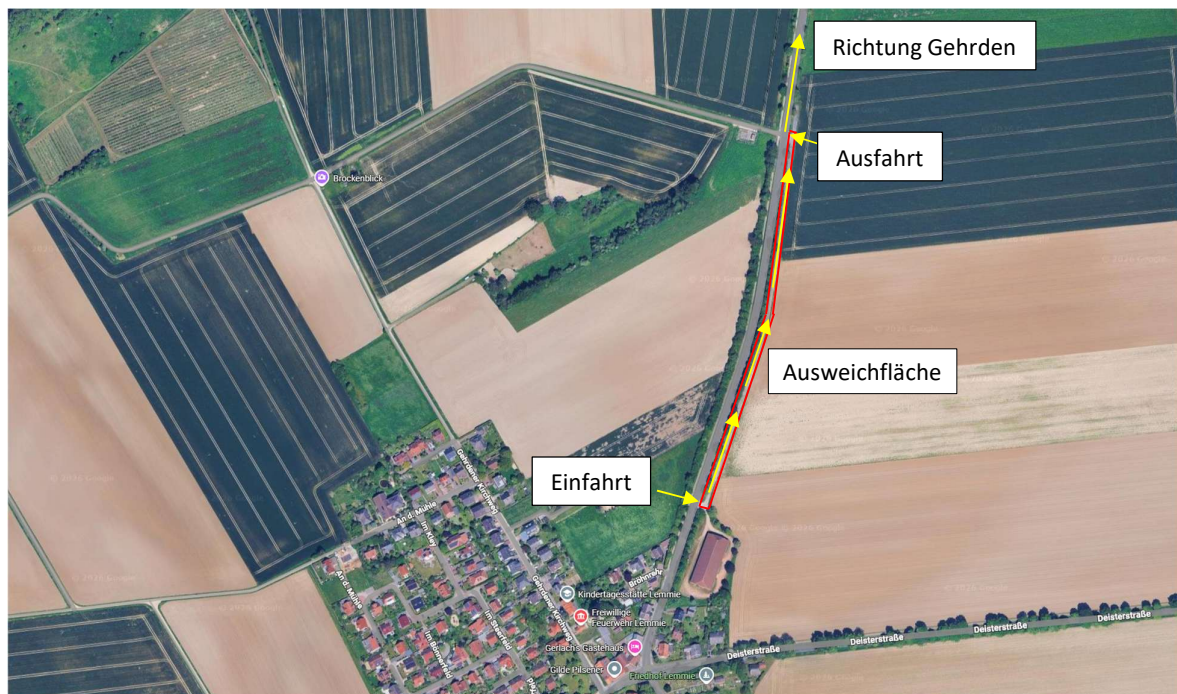
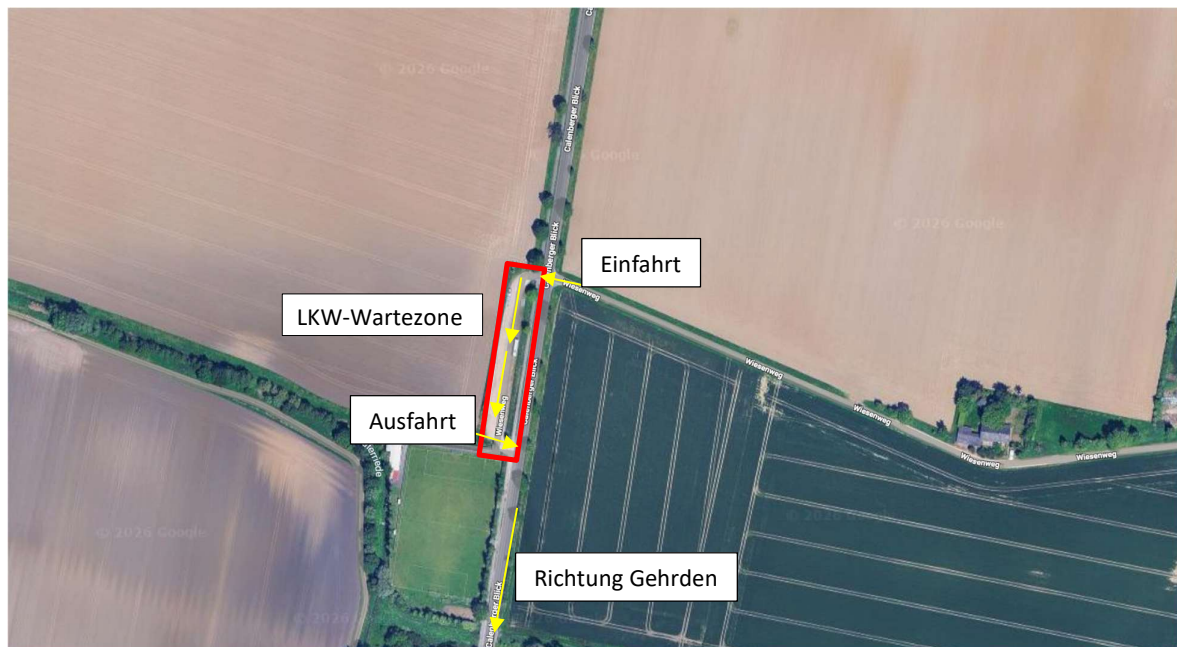
Abbildung 2: ÜBERGEORDNETE ZU- UND ABFAHRTSWEGE

3.1.2. LKW-Wartezonen

An der K230 wird eine LKW-Wartezone (Calenberger Blick) eingerichtet (roter Bereich). Diese ist durch den Lieferanten vorab anzufahren, um telefonisch eine Zufahrtserlaubnis zur Baustelle zu erlangen (siehe Punkt 5.2). Als Ausweichfläche dienen Haltemöglichkeiten am Bröhnrehr, B217 (Ortsausfahrt Lemmie, Richtung Gehrden, gelber Bereich).



Abbildung 3: LKW-WARTEZONEN



3.1.3. Direkte Baufeldzufahrt und -abfahrt

Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt ausgehend von der K230 „Schulstraße“ (von B270 kommend, rote Strecke (s. Abbildung 4)) weiter über die „Robert-Koch-Straße“ bin hin zum Baufeld. Die Baustellenadresse zur Anlieferung ist die Robert-Koch-Straße 1.



Abbildung 4: ÜBERGEORDNETE ZU- UND ABFAHRTSWEGE ZUM BAUFELD

Der abfahrende Baustellenverkehr wird über die „Franzburger Straße“ und „Parkstraße“ geleitet. Ab der Parkstraße ergeben sich zwei Alternativen:

Alternative 1: „Parkstraße“, „Lemmier Straße“, „Schulstraße“ (Richtung Lemmie, B217)

-> gelbe Strecke (s. Abbildung 4)

Alternative 2: „Parkstraße“, „Robert-Koch-Straße“, „Schulstraße“ (Richtung Lemmie, B217)

-> braune Strecke (s. Abbildung 4)

⇒ Phase 1:

Zu Beginn der Bauarbeiten erfolgt die Zufahrt über die Robert-Koch-Straße zum Tor 3. Die Abfahrt ist nur über die Franzburger Straße in Richtung Norden möglich.

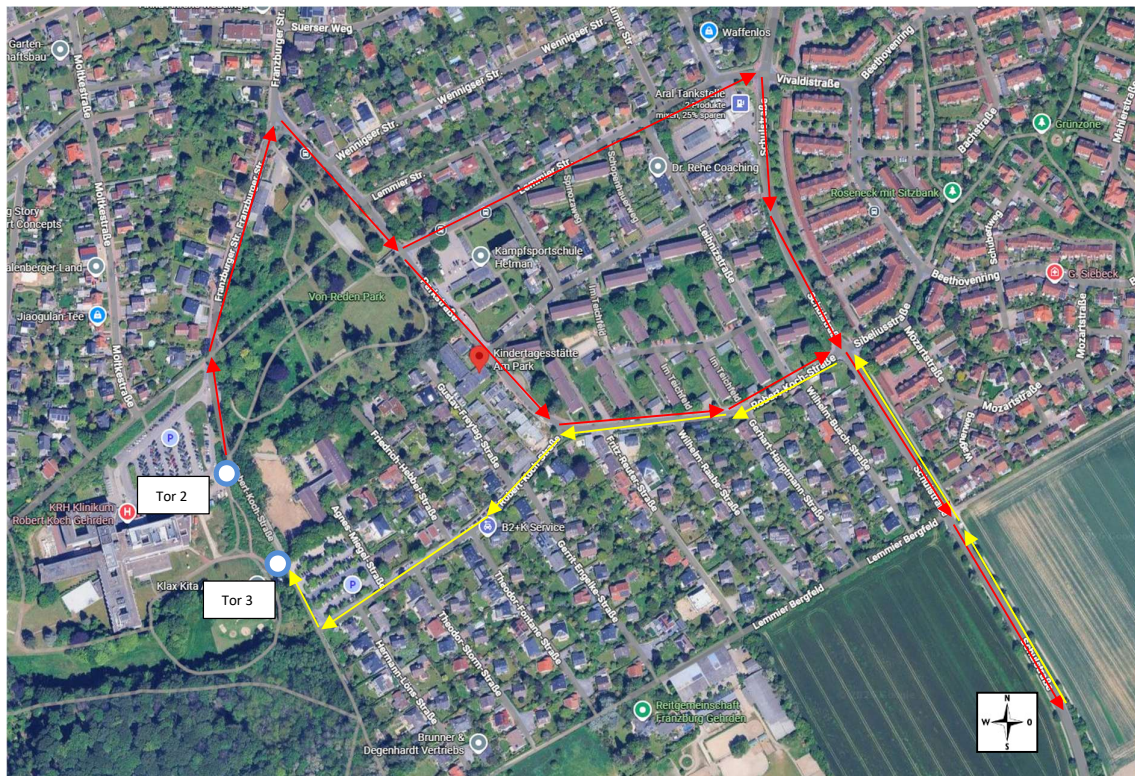


Abbildung 5: DIREKTE ZU- UND -ABFAHRTSWEGE AB PHASE I

⇒ Phase 2:

Mit fortschreitender Baugrubenherstellung können zusätzlich die Tore 1 und Tor 8, erreichbar über die „Robert-Koch-Straße“ genutzt werden. Die Abfahrt ist auch hier nur über die Franzburger Straße möglich.



Abbildung 6: DIREKTE ZU- UND -ABFAHRTSWEGE AB PHASE II

3.2. Zufahrtsberechtigungen

Auf dem Baufeld herrscht generelles Parkverbot für jede Art von Fahrzeugen. Auf den ausgewiesenen temporären Ladezonen darf planmäßig nur für Be- und Entladevorgänge gehalten werden. Nachfolgende Fahrzeugbeschränkungen gilt es einzuhalten:

- ⇒ Personenkraftwagen (PKW) ist die Zufahrt zum Baufeld generell nicht gestattet
- ⇒ Dem eigentlichen Baustellenverkehr ist die Zufahrt zum Baufeld nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe über das bereitgestellte Onlineportal gestattet, siehe Kapitel 5. Steuerung der Verkehrsströme

Die Pufferzonen/ Wartebereich für anliefernde Fahrzeuge befindet sich ca. 3km entfernt an der Straße „Calenberger Blick“ (am Sportplatz). Die Anfahrt der Ladezonen kann grundsätzlich nur über die Pufferzonen/ Wartebereich und von dort angemeldeten Fahrzeugen zugewiesen werden. Es besteht keine Möglichkeit im Einfahrtsbereich der Baustelle zu warten.

3.3. Baustellenöffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten des im Bereich der Baustelleneinfahrt Tor 1 positionierten Zutrittskontrollcontainers, sowie am Drehkreuz der Baustellenausfahrt Tor 3 und dem Drehkreuz Tor 4 gleichgesetzt.

Dieser ist im Regelbetrieb von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr und samstags in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr besetzt. An Sonn- und Feiertagen ist die Baustelle planmäßig geschlossen. Darüber hinaus sind die Angaben der WBVB zu beachten.

Im vorgenannten Zeitraum steht hier für die Auftragnehmer ein Mitarbeiter der Baulogistik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Zutrittskontrollcontainer sowie die Baustellenzufahrt werden grundsätzlich zu Arbeitsbeginn geöffnet, während der Arbeitszeit besetzt und unmittelbar nach Arbeitsende verschlossen.

3.3.1. Verlassen der Baustelle

Bis zum Ende der Baustellenöffnungszeit ist das Baufeld von allen Mitarbeitern zu räumen. Maßgebend ist die Abmeldezeit am Zutrittskontrollcontainer. Hierbei gilt es die Zeit zur Reinigung, zum Umziehen und die Wegstrecke zum Ausgang einzukalkulieren.

Sollten Mitarbeiter der Auftragnehmer oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ablauf der Baustellenöffnungszeiten unangemeldet noch tätig sein bzw. sich noch auf dem Baufeld befinden, muss der Zutrittskontrollcontainer außerplanmäßig verlängert besetzt werden. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten hat der verursachende AN zu tragen.

3.3.2. Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten

Grundsätzlich kann die Baustellenöffnungszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Hierfür hat der Auftragnehmer mindestens fünf Tage im Voraus einen Antrag bei der Baulogistik zu stellen (siehe ANLAGE 4), welcher durch den Auftraggeber und die Baulogistik genehmigt werden muss.

Die aus der verlängerten Öffnungszeit resultierenden, zusätzlichen Kosten für die Baulogistik - bedingt durch die verlängerte Besetzung des Zutrittskontrollcontainers - sind entsprechend der ANLAGE 4 durch den Antragssteller zu tragen. Sollten mehrere Auftragnehmer die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen, werden die Kosten entsprechend anteilig umgelegt.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Antragssteller und der Baulogistik. Prinzipiell werden zwei Pakete angeboten. Das Grundpaket beinhaltet die personelle Besetzung des Zutrittskontrollcontainers zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zutrittskontrolle und der Transportanmeldung.

3.4. Übergeordnete Baustellenregeln

An nachfolgend aufgelistete, übergeordnete Baustellenregeln haben sich alle Auftragnehmer, Lieferanten sowie alle Personen, die das Baufeld betreten, ausnahmslos zu halten. Zuwiderhandlungen führen im Wiederholungsfall zum Baustellenverweis:

- ⇒ Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Baufeld, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 Km/h beschränkt
- ⇒ Rückwärtsfahrten ohne den Einsatz eines Einweisers sind untersagt
- ⇒ Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Baufeld ist verboten
- ⇒ Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Material bzw. das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. untersagt
- ⇒ Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen gilt es zu nutzen. Wildes Austreten ist untersagt und führt ausnahmslos zum sofortigen Baustellenverweis
- ⇒ Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Grundausstattung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit zu erweitern

3.5. Ansprechpartner und Aufgaben der Baulogistik

Alle die Baulogistik betreffenden Vorgänge, Aufgaben und Befugnisse müssen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Baulogistik abgestimmt werden. Nachfolgend genannte Personen stehen den Auftragnehmern als Ansprechpartner zur Verfügung:

Projektleiter, verantwortlich für die Umsetzung der Baulogistikleistungen:

Rainer Bigus | Tel.: +49 172 73 39 376 | E-Mail: rainer.bigus@bcl-baulogistik.com

Junior Projektleiter, verantwortlich für die Umsetzung der Baulogistikleistungen:

Marco Kollster | Tel.: +49 173 53 18 918 | E-Mail: marco.kollster@bcl-baulogistik.com

Baulogistiker, Ansprechpartner für die Baulogistik vor Ort (ab Ausbauphase):

_____ | Tel.: _____ | E-Mail: _____

Entsorgungslogistiker, Ansprechpartner für die Entsorgung vor Ort (ab Ausbauphase):

_____ | Tel.: _____ | E-Mail: _____

Die Baulogistik ist durch den Auftraggeber mit nachfolgend aufgelisteten Aufgaben betraut bzw. Befugnissen ausgestattet:

- ⇒ Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Baulogistikhandbuches
- ⇒ Unterweisung des Führungspersonals der AN in das Baulogistikhandbuch
- ⇒ Durchführung der Sicherheitslogistik mit der Steuerung der Personenströme, der zugehörigen Zutrittskontrolle und der Umsetzung des Ausweiswesens
- ⇒ Durchführung der Versorgungslogistik mit der Disposition der Materialanlieferungen, der Vergabe von Zeitfenstern und Steuerung des Baustellenverkehrs
- ⇒ Durchführung der Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen ab Ausbauphase
- ⇒ Durchführung des Flächenmanagements mit der Koordination der Warte- und Ladezonen sowie der Disposition der Lagerflächen im Außenbereich
- ⇒ Gebrauchsüberlassung sowie Nutzungs- und Verteilungskonzept der Tagesunterkunfts- und Bürocontainer
- ⇒ Schriftverkehr, die Baulogistik betreffend, mit allen am Bauvorhaben Beteiligten, einschließlich des Auftraggebers
- ⇒ Teilnahme an den Baulogistikbesprechungen
- ⇒ Prüfung / Durchsetzung Regeln aus Umweltzertifizierungen

3.6. Hinweise im Umgang mit Baulärm

Grundsätzlich müssen alle Maschinen und Geräte, die auf der Baustelle für die Baumaßnahmen eingesetzt werden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind in der 32. BImSchV und den Richtlinien 2000/14/EG und 2005/88/EG des Europäischen Parlaments definiert. Beispielsweise benötigt jede Baumaschine einen Aufkleber mit Angabe des Schallleistungspegels. Für die Überprüfung des Vorhandenseins dieser Kennzeichnung ist der zuständige Bauleiter verantwortlich. Es sind nur Maschinen einzusetzen, die o.g. Forderungen erfüllen. Ggf. sind die Bereiche der höchsten Lärmemissionen einzuhausen, bzw. können mit Hauben versehen werden, welche die Baulärmentwicklung begrenzen.

⇒ Kreissägen und Trennscheiben

Beim Betrieb von Kreissägen und Trennscheiben können folgende Maßnahmen zur Geräuschminderung beitragen:

- ⇒ Einhausung der Kreissäge oder Einsatz in schallgeschützten Bereichen (Innen)
- ⇒ Einsatz von Blättern mit niedrigen Zahnhöhen und Diamanttechnik zur Reduktion der Umfangsgeschwindigkeit des Sägeblattes
- ⇒ Einsatz von Sandwichblättern mit dämpfenden Zwischenschichten
- ⇒ Organisatorische Maßnahmen
- ⇒ Schutzbereiche vor den in Betrieb befindlichen Klinikfunktionen sind zu beachten
- ⇒ Laute Aktivitäten (z.B. Betonsägearbeiten, Abbrucharbeiten) dürfen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr bis 19 Uhr stattfinden. (Mittagsruhe ist zu beachten) Dies gilt auch für die Sommermonate mit längerer Tageslichtverfügbarkeit. Darüber hinaus sind die Angaben der WBVB zu beachten.
- ⇒ Die Fenster, soweit eingebaut sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen erst nach Einstellung der lärmintensiven Arbeiten zum Lüften geöffnet werden
- ⇒ Die Anzahl der wartenden Fahrzeuge ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Fahrer aller anderen wartenden Fahrzeuge (z.B. Lieferverkehr) werden angewiesen, den Motor abzustellen. Es wird ein Steuerungssystem eingesetzt, welches die Anzahl der wartenden Fahrzeuge auf ein Minimum reduziert, bzw. komplett vermeidet
- ⇒ Die Bauleitung weist auf die Lärminderungsmöglichkeiten hin und vollzieht nach Erfordernis des Einzelfalles die Umsetzung (Möglichkeiten der Lärminderung sind z.B. das Abschalten von Maschinen bei Einsatzunterbrechungen, die Bedienung von Geräten und Maschinen nur im Einsatzbereich, der funktionsgerechte Einsatz von Geräten und Maschinen, die regelmäßige Wartung von Maschinen und Geräten)
- ⇒ Handeln nach dem Grundsatz „legen statt werfen“
- ⇒ Lagerflächen auf der Baustelle sind möglichst nahe zur Verarbeitung und geschützt in Richtung der Immissionsorten anzuordnen
- ⇒ Laute Aktivitäten, die nicht ortsgebunden vorgenommen werden müssen, sind ebenfalls in möglichst großem Abstand von den Immissionsorten durchzuführen.
- ⇒ Zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- ⇒ Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- ⇒ Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- ⇒ Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen,
- ⇒ organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit).

Es sind nicht nur die von der Anlage ausgehenden Geräusche zu berücksichtigen, sondern auch Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen. Diese sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu

berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der zusätzlichen Lärmbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

4. Steuerung der Personenströme – Zutrittskontrolle

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Zutrittskontrolle mit der zugehörigen Umsetzung des Ausweiswesens und der Steuerung der Personenströme betraut. Ziele hierbei sind, möglichst illegale Beschäftigungen zu verhindern, einen störungsfreien Bauablauf sowie eine gesteigerte Sicherheit mit der Verhinderung von Diebstählen und Beschädigungen zu erreichen. Die installierte Zutrittskontrolle entbindet die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Geräte/ Materialien selbständig zu sichern.

Zur Erfassung der auf der Baustelle Tätigen ist eine Zutrittskontrolle installiert, für welche jeder Mitarbeiter bzw. jeder Besucher einen Ausweis bei der Baulogistik zu beantragen hat. Ein Zutritt zur Baustelle ohne Ausweis ist untersagt.

Die Baustelle darf nur an den dafür vorgesehenen Einlässen betreten werden. Hier wird der Ausweis am Kartenleser des Zutrittskontrollcontainers/ des Drehkreuzes mittels Einlesens elektronisch auf die Zutrittsberechtigung überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige persönliche Kontrollen durch die Baulogistik statt. Die Ausweise sind auf dem Baustellengelände gut sichtbar zu tragen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Es werden zwei verschiedene Ausweisarten durch die Baulogistik ausgestellt:

1. Baustellenausweise

personalisiert, mit Lichtbild, für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter der Auftragnehmer und Auftraggeber

2. Temporäre Ausweise

nicht personalisiert, ohne Lichtbild, für Personen, die sich temporär für bis zu 3 Arbeitstage auf dem Baufeld aufhalten müssen

Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen können direkt vor Ort am Zutrittskontrollcontainer in Empfang genommen werden oder über das vom Baustellenlogistikdienstleister installierte Logistikportal heruntergeladen werden.

4.1. Firmenregistrierung

Vor Antritt der Arbeiten hat sich jeder Auftragnehmer mittels des Formblattes „Firmenregistrierung“ für das Bauvorhaben anzumelden, siehe ANLAGE 1. Diese Registrierung hat der Auftragnehmer ebenfalls für seine eingesetzten Nachunternehmer bzw. Subunternehmer durchzuführen, auch wenn es sich hierbei um Einzelselbständige handelt.

Die beauftragte Baulogistik prüft die Registrierung und gibt sie entsprechend per Unterschrift frei. Ohne Freigabe erhält kein Mitarbeiter eines Auftragnehmers Zugang zum Ausweiswesen und somit Zutritt zur Baustelle.

4.2. Mitarbeiteranmeldung

Nachfolgend aufgelistete Unterlagen werden zur Anmeldung eines Mitarbeiters benötigt:

- ⇒ Kopie der freigegebenen „Firmenregistrierung“ einschließlich der Anerkennung des Baulogistikhandbuches, siehe ANLAGE 1
- ⇒ Ankündigung des Mitarbeiters per „Mitarbeiterankündigung, siehe ANLAGE 2
- ⇒ Original der durch den AN unterzeichneten „Personenanmeldung“, siehe ANLAGE 3
- ⇒ Nachweis der Sozialversicherung entsandter Arbeitnehmer, Formular A1, ggf. Aufenthaltstitel/ Arbeitserlaubnis

⇒ Mindestlohnklärung - anschließend monatliche Aktualisierung erforderlich

Die vom Mitarbeiter übergebenen Kopien werden bei der Baulogistik hinterlegt. Die aktuell gültigen Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet. Ein genereller Anspruch auf die Erstellung eines Baustellenausweises besteht bei fehlenden Unterlagen nicht. Abweichende Einzelfallregelungen durch den Auftraggeber sind zulässig.

Nach Abgabe der ausgefüllten Registrierungsunterlagen erfolgt ein bis zu 3-tägiger Bearbeitungs- und Genehmigungszeitraum zur Erstellung bzw. Freigabe des Baustellenausweises. Das hierfür benötigte Foto des Mitarbeiters wird durch einen Mitarbeiter der Baulogistik direkt im Zutrittskontrollcontainer digital erstellt. Zuständig für die Bearbeitung und Genehmigung ist die Baulogistik in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter. Im Anschluss an die Bearbeitungszeit kann der Mitarbeiter gegen Vorlage seines originalen Ausweisdokumentes und gegen Empfangsunterschrift seinen Baustellenausweis bei der Baulogistik abholen. Bei abweichender Einzelfallregelung kann dem Mitarbeiter übergangsweise ein temporärer Ausweis mit zeitlich begrenzter Zutrittsmöglichkeit von 3 Arbeitstagen ausgestellt werden. Vor der Ausgabe dieses temporären Ausweises hat der betreffende Mitarbeiter die Sicherheitsregeln der Baustelle zu lesen und schriftlich zu bestätigen. Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld betreten. Hierfür muss er nicht abgeholt werden, sondern kann sich direkt in Richtung der BE-Fläche bewegen.

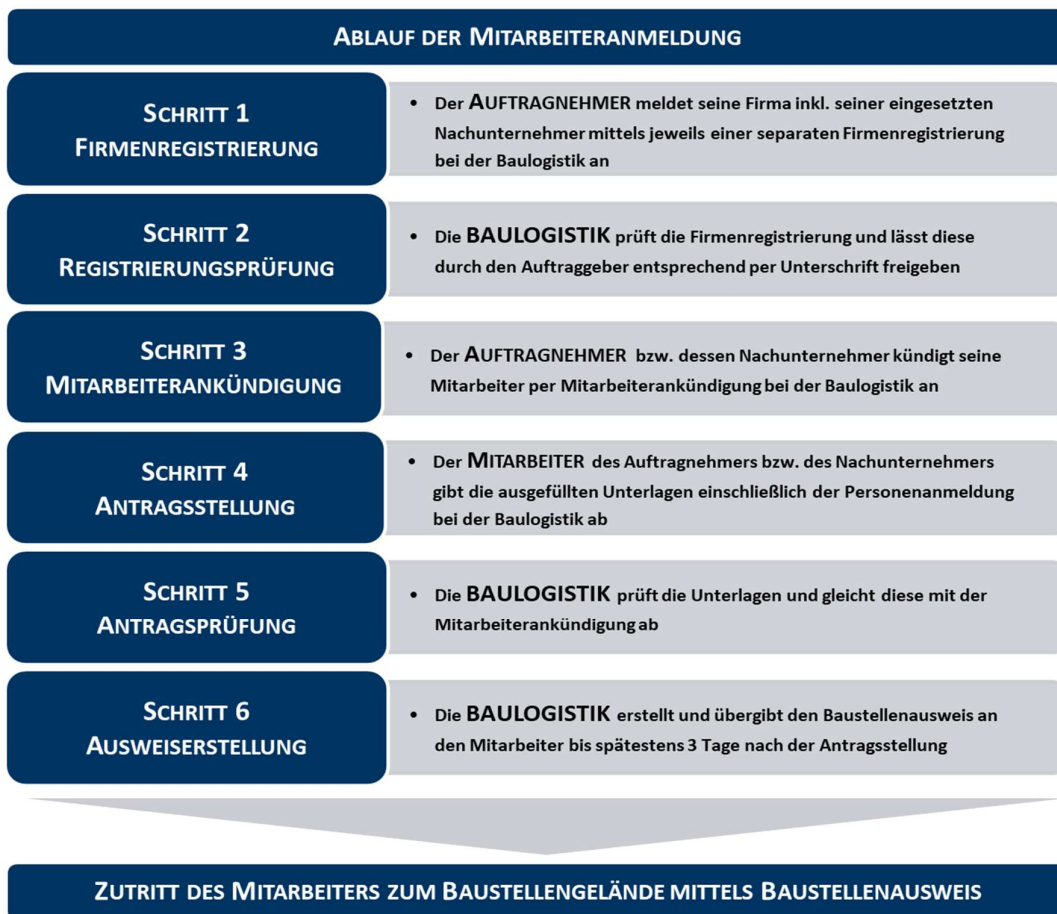


Abbildung 7: ABLAUSCHEMA DER MITARBEITERANMELDUNG

Die Ausgabe des Baustellenausweises erfolgt in Bezug auf das jeweilige Gewerk befristet, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Weiterhin ist die Befristung von der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere abhängig.

Die Weitergabe des Baustellenausweises sowie die Verwendung eines fremden Baustellenausweises ist untersagt und führt zum Baustellenverweis, ebenso nicht sofort auflärbare Verstöße gegen die Ausweistragepflicht.

Abgelaufene Baustellenausweise können mit entsprechendem Vorlauf verlängert werden. Nicht mehr benötigte Baustellenausweise sind an die Baulogistik zurückzugeben. Kommt der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein Betrag von 20,00€ (brutto) in Rechnung gestellt.

Für den Verlust eines Baustellenausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00€ (brutto) erhoben. Die Gebühren werden direkt zwischen dem Auftragnehmer des Mitarbeiters und der Baulogistik verrechnet.

4.3. Anmeldung für den Erwerb eines temporären Ausweises

Bei der Erstellung von temporären, nicht personalisierten Ausweisen, Gültigkeitsdauer bis zu 3 Arbeitstage, wird zwischen Besuchern und Mitarbeitern für bspw. Baustellenkurzeinsätze bei abweichender Einzelfallregelung unterschieden:

⇒ Besucher

Besucher haben sich bei der Baulogistik grundsätzlich am Vortag des geplanten Besuchstermins bis spätestens 14:00 Uhr per mail anzukündigen. Alternativ kann die Ankündigung auch durch die zu besuchende Firma erfolgen. Abweichende Einzelfallregelungen sind seitens der Baulogistik zu akzeptieren. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Am Besuchstag kann der temporäre Ausweis mit Beginn der Baustellenöffnungszeit am Zutrittskontrollcontainer durch den Besucher gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes abgeholt werden. Vor der Übergabe des Ausweises hat der Besucher die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Generell hat der Besuchte den Besucher am Zutrittskontrollcontainer abzuholen, zu begleiten und sicherzustellen, dass die Person sich unter seiner Aufsicht auf dem Baufeld bewegt. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Sicherheitsregeln sowie für die abschließende ordnungsgemäße Abmeldung und Rückgabe des temporären Ausweises verantwortlich.

⇒ Mitarbeiter

Personen - beispielhaft Monteure für einmalige- oder Kurzeinsätze - welche keinen personalisierten Baustellenausweis benötigen, erhalten ebenfalls einen temporären Ausweis. Hierfür hat sich der Mitarbeiter persönlich am Zutrittskontrollcontainer anzumelden. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Baulogistik wird der temporäre Ausweis erstellt. Vor der Übergabe des Ausweises hat die Person die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld ohne weitere Aufsicht betreten. Beim Verlassen des Baufeldes hat sich der Mitarbeiter ordnungsgemäß bei der Baulogistik abzumelden. Spätestens nach einer Gültigkeitsdauer von 3 Tagen ist der temporäre an die Baulogistik zurückzugeben.

Generell wird bei Verlust des Besucherausweises seitens der Baulogistik eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € (brutto) erhoben. Die Gebühren werden direkt zwischen der besuchten Firma und der Baulogistik verrechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen, welche eine „Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)“ tragen, der Zutritt zum Baufeld gewährt wird.

5. Steuerung der Transportströme - Versorgungslogistik

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination der An- und Ablieferungen sowie der Be- und Entladungen betraut. Ziel hierbei ist es, durch den Einsatz dieser Versorgungslogistik die Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffenen Anwohner sowie des an die Baustelle grenzenden öffentlichen Straßenverkehrsnetzes zu minimieren.

Des Weiteren soll die Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der horizontalen und vertikalen Fördermittel gesteigert werden.

Die Baulogistik hat zur Erfüllung der genannten Ziele eine onlinebasierende Transportanmeldung installiert. Hierdurch sollen die Auftragnehmer in die Lage versetzt werden, Ladezeiten und -zonen sowie evtl. benötigte Fördermittel selbst auszuwählen und verbindlich zu buchen. In diesem Zusammenhang erhalten nur angemeldete und durch die Baulogistik freigegebene Transporte Zufahrt zur Baustelle. Bedingt durch die auf dem Baustellengelände

nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerflächen wird grundsätzlich eine Just-In-Time Versorgung der Baustelle angestrebt.

Prinzipiell ist eine unangemeldete Lagerung von Materialien auf der Baustelle untersagt. Werden durch die Auftragnehmer Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigt, können diese zeitlich begrenzt durch die Baulogistik zugewiesen werden, siehe Kapitel 6. Flächenmanagement. Sollten Materialien unangemeldet gelagert werden, führt dies zur Räumung des Materials durch die Baulogistik. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Auftragnehmers. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über den Auftraggeber.

Zusammengefasst soll durch die getroffenen Vereinbarungen die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellen-gelände auf ein Minimum reduziert, der Durchsatz erhöht und die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht überfordert werden.

5.1. Transportanmeldung

Sämtliche An- und Ablieferungen sind frühzeitig durch die Auftragnehmer, mindestens jedoch 2 volle Werktage vor dem Wunschliefertermin online im das vom Baustellenlogistikdienstleister installierte Logistikportal anzumelden. Folgende Informationen sind für die verbindliche Transportanmeldung anzugeben:

- ⇒ Angabe zum gewünschten Lieferdatum inklusive der Anlieferzeit
- ⇒ Angabe zur geschätzten Ladedauer
- ⇒ Angabe zum voraussichtlich eingesetzten Lieferfahrzeug
- ⇒ Angabe über die zu liefernde Materialart
- ⇒ Angabe über die zu liefernde Materialmenge
- ⇒ Angabe zur gewünschten Ladezone
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Hochbaukranes
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Teleskopstaplers
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Bauaufzuges
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Möbelaufzuges
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Hubwagens

Die buchbaren Ladezonen können den Baulogistikphasenplänen entnommen werden, welche unter genannter Web-Adresse heruntergeladen werden können.

Im Regelfall wird unter Berücksichtigung der bereits angemeldeten Lieferungen und der vorhandenen Kapazitäten auf der Baustelle die Transportanmeldung durch den Baulogistiker freigegeben. Andernfalls wird dem Auftragnehmer ein Alternativtermin mitgeteilt. Die Auftragnehmer haben die Transportfreigabe an den Lieferanten weiterzuleiten bzw. den Transport entsprechend selbst zu koordinieren.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist der Baulogistik umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen.

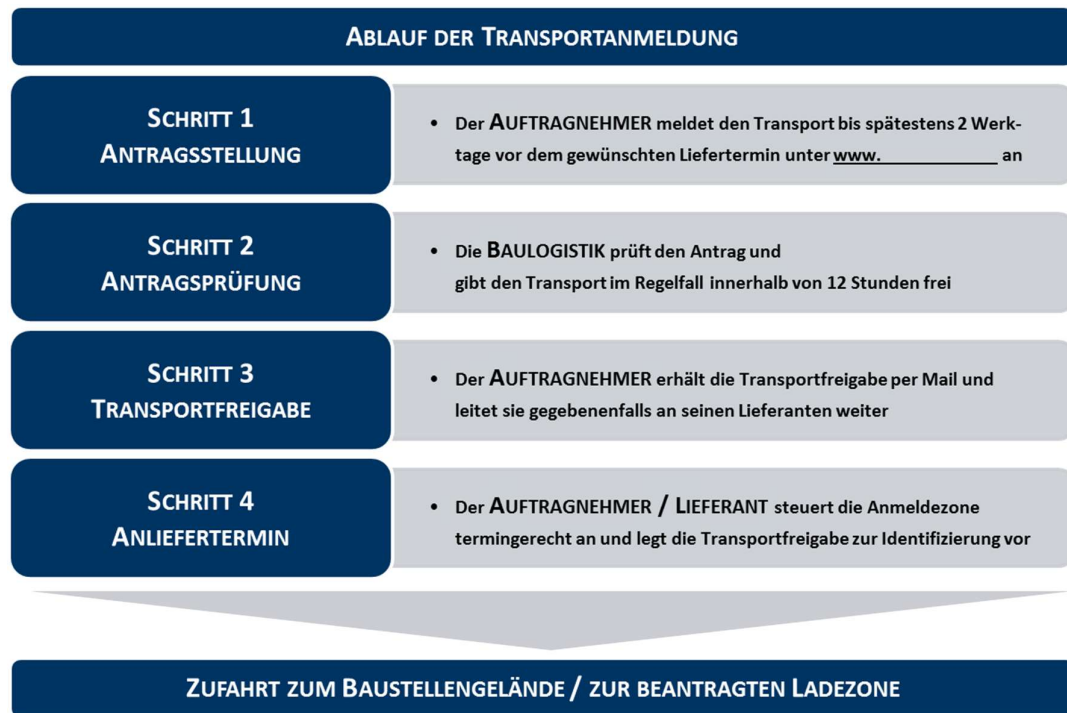


Abbildung 8: ABLAUSCHEMA DER TRANSPORTANMELDUNG

Im Falle von größeren Massentransporten wie z.B. bei Aushub- oder Betonagearbeiten mit zahlreichen, hintereinander an- und abfahrenden Lieferfahrzeugen wird darauf hingewiesen, dass diese Vielzahl an regelmäßigen Transportbewegungen mindestens 2 Werktage vor dem Wunschtermin mit der Baulogistik abzustimmen ist. Ziel hierbei ist es, gegenseitige Behinderungen auf dem Baustellengelände möglichst zu vermeiden.

Soweit die Baustellensituation es zulässt und die Be- bzw. Entladung gesichert sein sollte, können auch unangemeldete Transporte von der Baulogistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Transports hängt jedoch vom Einzelfall ab. Ein genereller Anspruch auf Zufahrt auf das Baustellengelände ohne Transportanmeldung besteht nicht. Demzufolge werden Anlieferungen ohne Anmeldung, sofern sie nicht bearbeitet werden können, zurückgewiesen.

6. Flächenmanagement

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination und Verwaltung der Flächen im Bereich der Baustelle betraut. Unter dem Begriff Baustelle sind die Flächen zu verstehen, welche im direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen. Primärer Bestandteil des Flächenmanagements ist das eigentliche Baufeld, dessen genaue Lage durch Bauzäune begrenzt ist.

Je nach Baufortschritt kann sich die Lage und Größe des Baufeldes entsprechend der Darstellung in den Baulogistikplänen ändern. Das Baufeld selbst ist in die nachfolgend aufgezeigten Flächenabschnitte unterteilt:

- ⇒ Baustraße mit Ladezonen
- ⇒ Bereiche für Büro- und Tagesunterkunftscontainer
- ⇒ Bereiche für Turmdrehkrane, Bauaufzüge und Entsorgungshof
- ⇒ Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainern
- ⇒ Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für Mobilkrane und Betonpumpen

- ⇒ Zwischenlagerflächen
- ⇒ Flucht- und Rettungs- sowie Fußgängerwege

Grundsätzlich entbindet die installierte Baulogistik die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Geräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu lagern und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Weder die Baulogistik noch der Auftraggeber übernimmt hierfür die Haftung.

6.1. Aufstellflächen

Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainer sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Baulogistik abzustimmen.

Die aufgelisteten Geräte sind seitens der Auftragnehmer mit einem Schild zur Identifikation auszustatten. Diesem sind mindestens die Betriebszugehörigkeit sowie die Telefonnummer eines zuständigen Ansprechpartners zu entnehmen.

Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Mobilkrane und Betonpumpen sind mindestens 1 Woche vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Baulogistik abzustimmen.

6.2. Zwischenlagerflächen

Grundsätzlich gilt für Auftragnehmer, dass die Lagerung von Baumaterialien nur in dem Bereich des eigenen, unmittelbaren Arbeitsbereiches innerhalb des Gebäudes gestattet ist. In diesen Bereichen ist es zulässig, die benötigte Materialmenge des Eigenbedarfes zeitlich begrenzt für zwei bis drei Tage zu lagern. Der Auftragnehmer ist hierbei dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers. Es ist darauf zu achten, dass keine Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Logistikflächen versperrt bzw. in deren Funktionsweise beeinträchtigt werden.

Die Vergabe und Verwaltung von Zwischenlagerflächen, auf denen Baumaterial im Außenbereich auf dem Baufeld bis zur Verbringung zeitlich begrenzt gelagert werden kann, erfolgt ausschließlich durch die Baulogistik in Absprache mit dem Bauherrn.

Ohne vorherige Genehmigung durch die Baulogistik besteht für die Auftragnehmer kein Anspruch auf Nutzung von Zwischenlagerflächen im Außenbereich, da diese nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehen.

Bedingt durch diesen Platzmangel haben die Auftragnehmer ihre tagesaktuellen Materialanlieferungen möglichst entsprechend des Just-in-Time Prinzips durchzuführen und ihre Materialdisposition dahingehend auszurichten.

6.2.1. Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

Den Bedarf an Zwischenlagerflächen im Außenbereich müssen die AN schriftlich bei der Baulogistik anmelden (siehe ANLAGE 6). Anzugeben ist hierbei die Information über den gewünschten Zeitraum der Zwischenlagerung, das zu lagernde Materialgut, die Materialmenge und die Abmessungen bzw. der Flächenbedarf des Lagergutes.

Die Baulogistik überprüft und genehmigt oder weist die Flächenanmeldung unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Flächen und den vorhandenen Kapazitäten ab. Ein Anspruch auf Zwischenlagerflächen besteht nicht. Der Auftragnehmer hat seine Materialdisposition entsprechend der ihm zugesprochenen Flächen auszulegen.

Bei erfolgreicher Genehmigung ist die Inanspruchnahme der Zwischenlagerfläche für den Auftragnehmer im genehmigten Zeitraum/ zum genehmigten Zweck kostenfrei. Die durch die Baulogistik zugewiesene Fläche ist durch den AN zwingend einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der zugewiesenen Fläche ist untersagt.

Unzulässige Lagerungen außerhalb der zugewiesenen Fläche werden auf Kosten des verursachenden Auftragnehmers entfernt. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

6.2.2. Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

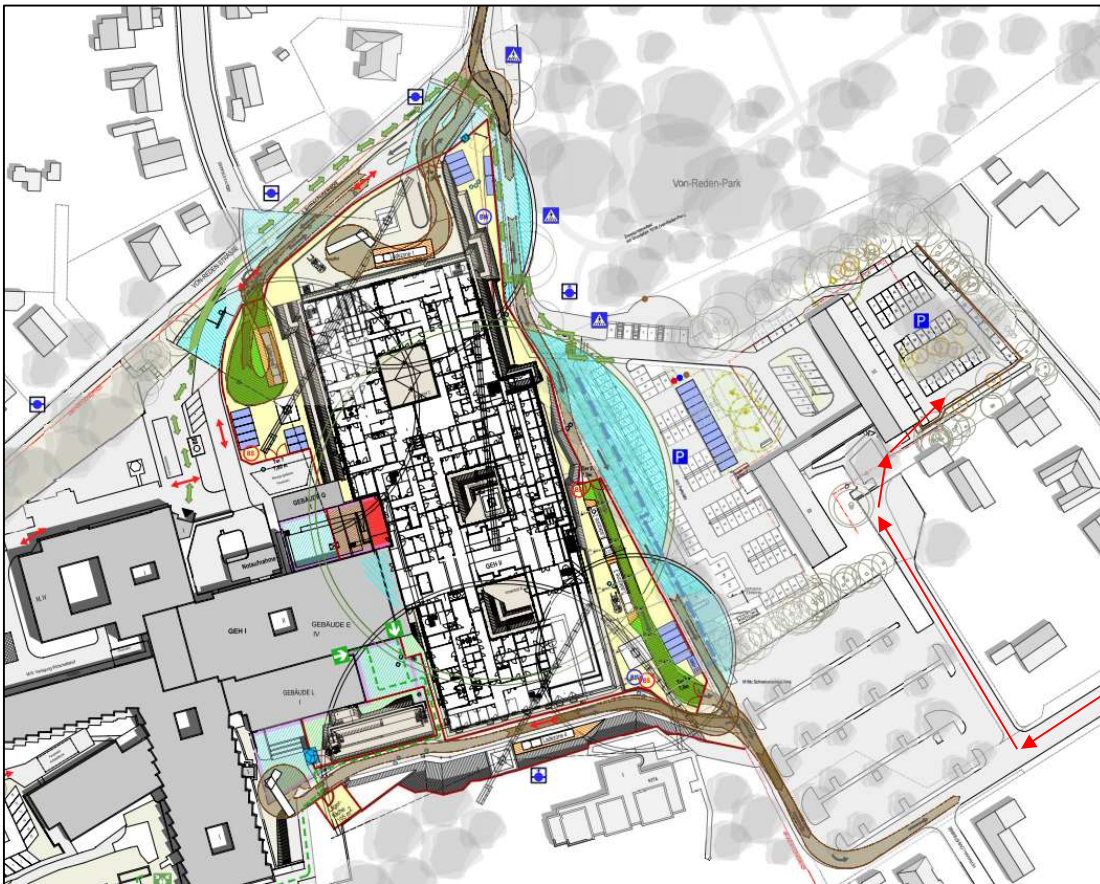
Im Regelfall hat der Auftragnehmer nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Zwischenlagerfläche im Außenbereich selbständig zu räumen und der Baulogistik im besenreinen Zustand zurückzugeben bzw. freizumelden.

Der Auftragnehmer erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, in Abhängigkeit vom Bauablauf kurzfristige, für die Baulogistik kostenfreie, Flächenräumungen durchzuführen. Der Anordnung der Baulogistik ist diesbezüglich Folge zu leisten. Im Gegenzug werden entsprechende Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

6.3. Fahrzeugstellplätze

Mangels verfügbarer Flächen stehen Stellplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge oder Kleinbusse etc. auf dem Baufeld nicht zur Verfügung. Bedarf es einer Be- bzw. Entladung der aufgeführten Fahrzeuge, so können diese als Transportanmeldung über das zur Verfügung gestellte Logistikportal fristgerecht angemeldet werden. Nach Überprüfung der vorhandenen Kapazitäten durch die Baulogistik erhalten die Fahrzeuge eine Ladezone für den be- antragten Zweck zugewiesen.

Seitens des Auftraggebers werden nach Abschluss der Rohbauphase Parkflächen für Baustellenmitarbeiter im Bereich des Verwaltungsgebäudes in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt. ~~Die Zufahrt erfolgt über eine Schrankenanlage und ist nur mit entsprechenden Parkausweisen möglich. Die Verwaltung der Parkflächen bzw. Parkausweise obliegt dem Baugistikdienstleister.~~ Das Parken ist nur auf den zugewiesenen Stellplätzen erlaubt. Das Parken auf Stellplätze des Klinikums ist untersagt.



Zufahrt: „Robert-Koch-Straße“, „Agnes-Miegel-Straße“

Abbildung 9: PARKFLÄCHE BAUSTELLENMITARBEITER

7. Vermietung von Büro- und Tagesunterkuntscontainern (TU)

Bedingt durch die nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehenden Flächen hat der Auftraggeber entschieden, dass Auftragnehmer keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen dürfen. Einzige Ausnahme bildet die Aufstellung von Magazin- bzw. Werkstattcontainern, welche auf durch die Baulogistik zugewiesenen Flächen gestellt werden dürfen.

Auftragnehmer sind verpflichtet, benötigte Baustellencontainer für Büros und Tagesunterkünfte für die benötigte Dauer bei der Baulogistik anzumieten. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Räume innerhalb des herzustellenden Gebäudes nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet. Die Baulogistik ist durch den Auftraggeber damit beauftragt, Büro- und Tagesunterkuntscontainer zentral zu stellen, zu vermieten und zu betreiben. Auftragnehmer, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, können die gewünschte Anzahl an Büro- oder Tagesunterkuntscontainern für sich und die eigenen Nachunternehmer/ Lieferanten direkt bei der Baulogistik wochen- oder monatsweise anmieten. Die Mietbedingungen und Preise gelten für alle Mieter gleich.

7.1. Mietbedingungen

Die Container dürfen durch den Auftragnehmer nur im Rahmen der auf dem Baufeld auszuführenden Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemietet und genutzt werden. Nachfolgend aufgezeigter Bestellablauf ist hierbei zwingend einzuhalten:

- ⇒ Ausfüllen des Mietvertrages (siehe ANLAGE 7) durch den Auftragnehmer
- ⇒ Versand des unterschriebenen Mietvertrages an die Baulogistik
- ⇒ Auftragsbestätigung nach Eingang des Mietvertrages durch die Baulogistik

Die Lieferzeit der angeforderten Container ist von der tatsächlichen Verfügbarkeit abhängig und beträgt nach dem Versand des unterschriebenen Mietvertrages durch den AN bis zu 2 Wochen. Der Bedarf für die Container muss zunächst mittels ANLAGE 9 „Anmeldung Containerbedarf“ beim Vermieter angemeldet werden. Ausschlaggebend für die angegebene Fristeinholung ist das Eingangsdatum des durch den Auftragnehmer unterschriebenen Mietvertrages bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Baulogistik. Nach entsprechender Bereitstellung erfolgt die Zuweisung der nicht zwingend zusammenhängenden Einzelcontainer - ohne Anspruch auf eine bestimmte Platzwahl für die Auftragnehmer - durch die Baulogistik. Bei der Übergabe der Container wird seitens der Baulogistik ein Zustandsprotokoll angefertigt, in welchem sämtliche Mängel protokolliert werden. Des Weiteren erfolgt während der Containermietzeit eine monatliche Überprüfung auf Beschädigungen, um einen möglichen Verursacherkreis einschränken zu können.

Bei einer Mietzeit von über 6 Monaten wird darauf hingewiesen, dass Auftragnehmer mit einem durch den Baufortschritt bedingten Umzug innerhalb der Containeranlage zu rechnen haben. Des Weiteren ist ein einmaliger Umzug innerhalb der Containeranlage auf Verlangen des Auftraggebers durchzuführen. Beide Umzugsoptionen sind innerhalb von 2 Wochen nach Ankündigung kostenneutral durch die AN durchzuführen.

Auftragnehmer haben für eigene Gegenstände selbst einzustehen. Eine Haftung wird seitens der Baulogistik/ des Auftraggebers ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch deren grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln entstanden ist.

Sollte ein Ende des Mietverhältnisses gewünscht werden, beträgt die Kündigungsfrist bei einer monatsweisen Anmietung der Container 2 Wochen zum Monatsende, bei einer wochenweisen Anmietung eine Woche zum Ende der Woche.

7.2. Nutzungsregeln

Innerhalb der Container gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der anfallende Müll ist fraktionsgerecht durch den Mieter in entsprechend bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Grundsätzlich sind die Container durch die Mieter pfleglich zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Flächen fallen ebenfalls unter diese Regelung. Für Beschädigungen im Bereich der gemeinschaftlich genutzten Flächen bzw. bei Diebstählen haben die Mieter anteilmäßig einzustehen, sofern der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln sein sollte. Bei auffälligen Beschädigungen hat der Mieter umgehend die Baulogistik zu informieren.

In allen Containern ist die Lagerung von Baustoffen untersagt. Ebenso ist der Anschluss von Küchengeräten und das Kochen von warmen Speisen untersagt.

Die zur Verfügung gestellten und durch alle Mieter nutzbaren Sanitärcontainer sind ausschließlich für Toiletten-, Dusch- bzw. Waschgänge zu verwenden und nach Gebrauch in sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

In den Waschbecken, Duschen, Toiletten und Urinalen dürfen keine Baustoffe entsorgt werden, ebenso ist die Reinigung von Arbeitsgeräten und -kleidung untersagt.

Die Sanitärcontainer werden regelmäßig durch die Baulogistik gesäubert und Verbrauchsmaterialien nachgefüllt. Papierhandtücher dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Papierkörben entsorgt werden. Eine Entsorgung in den Toiletten ist auf Grund der Gefahr von Verstopfungen untersagt.

Die detaillierten Nutzungsregeln, allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner etc. sind der ANLAGE 8 „Haus- und Nutzungsordnung Container“ zu entnehmen.

7.3. Bürocontainer

Die Containereinheiten Büro werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung möbliert ausgestattet. Klimageräte können bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Baulogistik angemietet werden.

7.3.1. Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist in dem Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Tagesunterkuntscontainer, enthalten:

- ⇒ Container, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,80 m (abzüglich Flur)
- ⇒ anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport
- ⇒ Bestückung mit Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- ⇒ Möblierung mit 8 Kleiderspinden, 2 Stahlrohtischen und 8 Stapelstühlen
- ⇒ Reinigung der Flure 2 x wöchentlich
- ⇒ Reinigung des Unterkunftsraumes 2 x wöchentlich bei freier Zugänglichkeit
- ⇒ Leerung der Abfallkörbe im Zuge der Reinigung inklusive Entsorgung des Mülls
- ⇒ Tägliche Nassreinigung der Sanitärcontainer
- ⇒ Bestückung der Sanitärcontainer mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier

Generell erkennt der Mieter an, dass die Container der Baulogistik zu Reinigungszwecken mindestens einmal pro Monat zugänglich zu machen sind.

Die Kosten für Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers werden seitens des Auftraggebers übernommen. Telefon- und/ oder Internetanschluss sind vom Auftragnehmer im Bedarfsfall selbständig zu beantragen und kostentechnisch inklusive der monatlichen Folgekosten zu übernehmen.

7.3.2. Mietpreis Bürocontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert, welcher für einen Mitarbeiter zugelassen ist. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

Der Mietpreis je Containereinheit Büro wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter / Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **550,00 € netto/ Monat** bzw. 137,50 € netto/ Woche.

7.4. Tagesunterkuntscontainer (TU)

Die Containereinheiten TU werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung möbliert ausgestattet. Klimageräte können bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Baulogistik angemietet werden.

7.4.1. Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist in dem Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Tagesunterkuntscontainer, enthalten:

- ⇒ Container, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,80 m (abzüglich Flur)
- ⇒ anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport
- ⇒ Bestückung mit Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- ⇒ Möblierung mit 8 Kleiderspinden, 2 Stahlrohrtischen und 8 Stapelstühlen
- ⇒ Reinigung der Flure 2 x wöchentlich
- ⇒ Reinigung des Unterkunftsraumes 2 x wöchentlich bei freier Zugänglichkeit
- ⇒ Leerung der Abfallkörbe im Zuge der Reinigung inklusive Entsorgung des Mülls
- ⇒ Tägliche Nassreinigung der Sanitärcontainer
- ⇒ Bestückung der Sanitärcontainer mit Seife, Papierhandtüchern und Toilettenpapier

Generell erkennt der Mieter an, dass die Container der Baulogistik zu Reinigungszwecken mindestens einmal pro Monat zugänglich zu machen sind.

Die Kosten für Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers werden seitens des Auftraggebers übernommen.

7.4.2. Mietpreis Tagesunterkuntscontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert, welcher für acht Mitarbeiter zugelassen ist. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen.

Der Mietpreis je Containereinheit TU wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter/ Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **550,00 € netto/ Monat** bzw. 137,50 € netto/ Woche.

8. Baustelleneinrichtungsgegenstände

Nachfolgend aufgezeigte, verschiedene Baustelleneinrichtungsgegenstände werden seitens des Auftraggebers gestellt und durch die Baulogistik vorgehalten.

8.1. Bauzaun

Der Bauzaun wird entsprechend der Baulogistikphasenpläne durch die Baulogistik gestellt. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen am Bauzaun sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

8.2. Automatisiertes Bewachungssystem

Das automatisierte Bewachungssystem wird entsprechend des Logistikkonzeptes durch die Baulogistik gestellt. Zum Einsatz kommt hier ein Bewachungssystem mit einer Aufschaltung auf eine Einsatzzentrale im Alarmfall. Ggf. notwendige Veränderungen an der Lage der Bewachungstürme sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

8.3. Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit einer Baustromverteilung und -versorgung inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend des Logistikkonzeptes zur Verfügung.

Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der baulogistischen Leistungen abgegolten.

Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung von Hauptverteilern, ebenerdig außerhalb des Gebäudes sowie mit entsprechenden Unterverteilern im Gebäude je Etage für Kleinverbraucher. Des Weiteren wird die Sicherheitsbeleuchtung im Untergeschoss sowie in den Treppenhäusern und Fluchtwegebereichen bereitgestellt. Die Einrichtung der eigentlichen Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeweils eigenverantwortlich durch den gewerkespezifischen Auftragnehmer zu erfolgen.

Die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Verteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage sind der Baulogistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Baustromanlage und Sicherheitsbeleuchtung dürfen nur durch die Baulogistik durchgeführt werden.

8.4. Bauwasserversorgung

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung außerhalb des Gebäudes zur Verfügung.

Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei.

Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes. Des Weiteren der Anschluss der Containeranlagen an die Frischwasserversorgung sowie an die Abwasserentsorgung. Die Bereitstellung von Bauwasser in den eigentlichen Arbeitsbereich hat jeweils durch das Gewerk mit dem zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Für Schäden, die auf Grund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuchen, Leitungen etc. und Anschlüssen entstehen, haftet der Auftragnehmer selbst. Die im Außenbereich zur Verfügung gestellten Anschlüsse und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Bauwasserversorgung sind der Baulogistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Bauwasserversorgungsanlage dürfen nur durch die Baulogistik durchgeführt werden.

9. Anlagen

Anlage 1	Firmenregistrierung
Anlage 2	Mitarbeiterankündigung
Anlage 3	Personenanmeldung
Anlage 4	Antrag auf verlängerte Baustellenöffnungszeit
Anlage 5	Entgegennahmevereinbarung
Anlage 6	Anmeldung Zwischenlagerfläche
Anlage 7	Mietvertrag über die Anmietung von Containern
Anlage 8	Haus und Nutzungsordnung Container
Anlage 9	Anmeldung Containerbedarf

10. Änderungsindex

- ⇒ ~~Version 02/2025, Bearbeitungsstand 14.02.2025~~
- ⇒ ~~Version 10/2025, Bearbeitungsstand 06.10.2025~~
- ⇒ Version 03/2026, Bearbeitungsstand 02.03.2026 - aktuell